

Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Rolf Schkölziger / Martina Jesswein

Gelnhausen, den 18.09.2019

Friedberg, den 27.9.2019

Aufbringung des Finanzierungsbedarfs



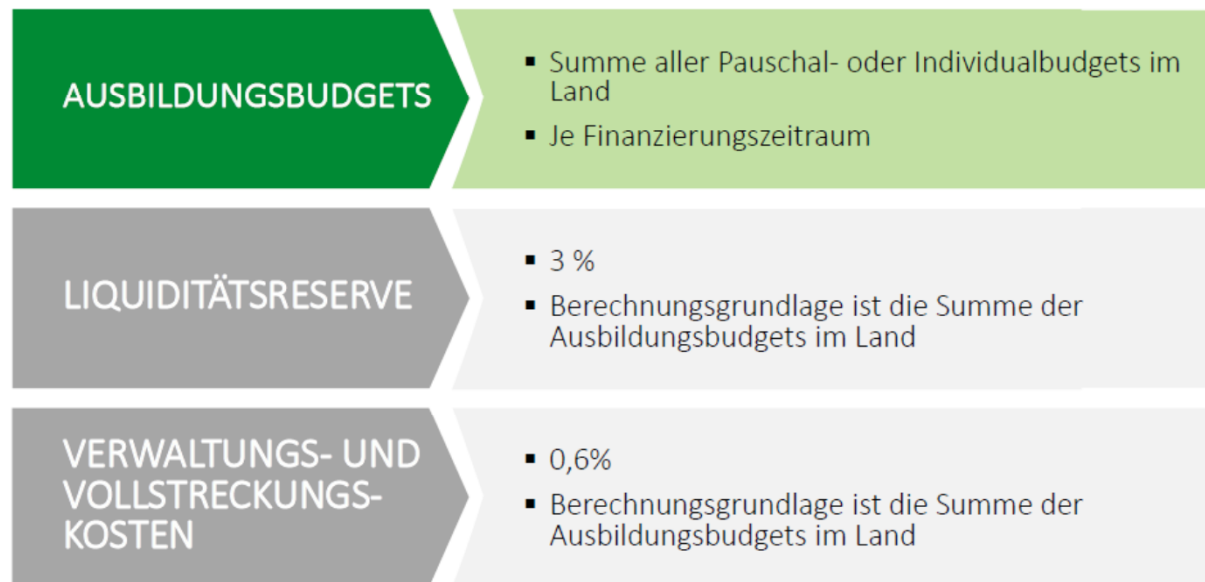
VE4 - Stationäre Versorgung



Gesamtfinanzierungsrechnung erfolgt durch RP Gießen

Höhe des Finanzierungsbedarfes

Jährliche Ermittlung durch zuständige Stelle



VE4 - Stationäre Versorgung



Refinanzierung des Finanzierungsbedarfs für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Es besteht ein Refinanzierungsanspruch in Höhe der jeweiligen Ausbildungsaufwendungen (Umlagebeträge) für Pflegeeinrichtungen im Rahmen der § § 84 (stat. Pflege) und 89 (amb. Pflege) SGB XI.

Es besteht ein Refinanzierungsanspruch der Krankenhäuser zusätzlich zu den Entgelten oder Vergütungen.

Beide Regelungen finden sich in § 28 Pflegeberufe Reformgesetz.

Zur Klärung von Detailfragen und der Erarbeitung von Verfahrensvorschlägen zur Refinanzierung wurde für den Bereich der PV eine AG eingerichtet (Beschluss der AG stat. Pflege vom 06.05.2019). Die zuständige Stelle (RP Gi) kann in beratender Funktion hinzu gezogen werden.

Die AG Mitglieder sind benannt. Die AG hat im August 2019 ihre Arbeit aufgenommen.



Merkposten für die Praxis

Alle bis einschließlich 2019 begonnenen Ausbildungen werden nach altem Recht abgewickelt bis die Ausbildung abgeschlossen ist (reine ABZ-Berechnung).

Alle ab 01.01.2020 beginnenden Ausbildungen werden nach neuem Recht finanziert (kein ABZ, sondern durch Umlage / Fond nach neuem PflBG).

Es lohnt sich ggf. bestehende ABZ zu prüfen, wenn ab 01.01.2020 in der Einrichtung neue Ausbildungsverhältnisse beginnen.

Da die neue Finanzierung neben den Kosten der praktischen und der schulischen Ausbildung auch die „Mehrkosten der Ausbildung“ (u.a. Ausbildungsvergütung) beinhaltet, können diese Ausbildungskosten nicht Bestandteil einer Vergütungskalkulation sein.



Sonderregelungen bei der Ausbildung von Altenpflegehelfern

Das Pflegeberufe Reformgesetz umfasst nicht die Ausbildung der Pflegehelfer. Hier verbleibt es bei den bislang gültigen Landesregelungen für die Ausbildung der Altenpflegehelfer (in Hessen über den ABZ refinanziert).

Im Zuge der Evaluation des hessischen Altenpflegegesetzes beabsichtigt die Landesregierung die Altenpflegehelferausbildung neu zu regeln. Kurzfristig erforderliche Anpassungsbedarfe sollen bis 2021 geregelt werden. Langfristig sollen Ausbildung und Finanzierung der Altenpflegehelfer bis 2023 insgesamt neu geregelt werden.

Im Zuge des bereits erfolgten Anhörungsverfahrens werden aktuell die dazu eingegangenen Vorschläge und Stellungnahmen bewertet. Ferner erarbeitet die AG Altenpflegeausbildung Maßnahmen um die Anschlussfähigkeit der APH Ausbildung an die Generalistik sicherzustellen.



Refinanzierung der Ausbildung Alt / Neu

In der PV bestand vor Inkrafttreten des neuen Pflegeberufegesetz ein Refinanzierungsanspruch für die Ausbildungsgehälter sowie für die vom Land nicht gedeckten Ausbildungskosten als Ausbildungszuschlag (ABZ) im Rahmen des § 82a SGB XI.

Diese Kostenposition betraf nur die Betriebe in denen auch tatsächlich ausgebildet wurde (amb. ca. 100 / stat. ca. 700 Pflegeeinrichtungen) und belastete (durch den ABZ) nur die in den Ausbildungsbetrieben gepflegten Personen.

Nach neuem Recht zahlen ab 1.1.2020 jedoch alle amb. und stat. Pflegeeinrichtungen im Land in den neuen Ausbildungsfonds ein.

Es entstehen künftig für alle Pflegeeinrichtungen Refinanzierungsansprüche in Höhe der gezahlten Ausbildungsumlage. Die Zahl der zu schließenden Vereinbarungen steigt daher von ca. 800 auf über 2000 im Jahr 2020 an.

Daneben bleiben die ABZ für die Ausbildung der APH bestehen so das weiterhin ca. 800 Vereinbarungen auf Basis des § 82a SGB XI zu schließen sind.



Die Verhandlungen zur Finanzierung der neuen Ausbildung wurden in Hessen bereits abgeschlossen.

Als erstes Bundesland hat Hessen eine vollständige Vereinbarung zur Finanzierung der neuen Ausbildung für die Jahre 2020 und 2021 abschließen können.

Ausbildungskosten der Pflegeschulen (Pauschalen)

2020: 7.850,00 Euro je Schüler(in)

2021: 8.130,00 Euro je Schüler(in)

Kosten der praktischen Ausbildung (Pauschalen)

2020: 8.100,00 Euro je Auszubildender/n

2021: 8.390,00 Euro je Auszubildender/n



Die in Hessen zuständige Stelle (RP Gießen) bereitet nun die weiteren Schritte vor

Nach der erfolgreichen Vereinbarung der Pauschalen ist nun das RP Gi am Zuge.

Als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausbildungsfonds hat das RP Gi im Rahmen der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung bereits weitere Unterlagen, u.a. von den Krankenhäusern, den Pflegeeinrichtungen und den Landesverbänden der Pflegekassen angefordert.

Das RP Gi prüft aktuell diese Unterlagen auf die Plausibilität und die Vollständigkeit. Aus diesen Unterlagen sowie den noch einzureichenden Ausbildungsverträgen (Anzahl der Auszubildenden / Höhe der Ausbildungsvergütung) berechnet das RP Gi den Gesamtfinanzierungsbedarf für Hessen.

Hinzu kommen 3 % Schwankungsreserve und 0,6 % Verwaltungsgebühr für die Fondsverwaltung.

Auf Grundlage des so ermittelten Gesamtfinanzierungsbedarfs erstellt das RP Gi dann die Umlagebescheide für die einzelnen Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser.



Koordinierungsgremium Hessen

Zur erfolgreichen Umsetzung des Pflegeberufe Reformgesetzes hat das HMSI ein Koordinierungsgremium eingerichtet. Neben dem HMSI arbeiten dort Vertreter der Pflegekassen, der Kommunen, der Leistungserbringerverbände PV, der HKG, der Pflegeschulen, der Gewerkschaften, des Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, das RP Gi und weitere an dem Prozess Beteiligte zusammen.

Das Koordinierungsgremium hat 4 Arbeitsgemeinschaften (AG) gegründet:

- AG Studium
- AG Ausbildung
- AG Finanzierung
- AG Unterstützung

Aufgabe des Gremiums ist es u.a.

Vorschläge für die Studiengänge und die Ausbildungsrahmenpläne zu entwickeln, Finanzierungsfragen zu klären, Wege zu finden um mehr Auszubildende zu gewinnen und Vorschläge für die hessische Gesetz- bzw. Verordnungsgebung zu entwickeln.



Das Koordinierungsgremium hat bereits Arbeitsergebnisse erzielt

- Allgemeines Merkblatt



Adobe Acrobat
Document

- Merkblatt Finanzierung



Adobe Acrobat
Document

- Ausbildungspakt



Adobe Acrobat
Document

